

Welches Unternehmen braucht einen Datenschutzbeauftragten?

- Eine Grundvoraussetzung dafür, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen zu müssen, ist, dass in dem Unternehmen **personenbezogene Daten** verarbeitet werden.
- Allerdings spielen auch die Anzahl der Arbeitnehmer, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, und die Art der Verarbeitung in diesem Zusammenhang eine Rolle. Um die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz zu überwachen, hat gemäß §4f BDSG jedes rechtlich eigenständige Unternehmen, das personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet und damit mehr als **neun Arbeitnehmer** beschäftigt, innerhalb eines Monats nach Aufnahme derartiger Verfahren einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.
- Jeder Beschäftigte - unabhängig von seinem arbeitsrechtlichen Status -, der am PC Arbeitsvorgänge bearbeitet, die Kunden, Interessenten, Lieferanten oder Mitarbeiter betreffen, muss im Zweifel hier eingerechnet werden.
- Niederlassungen benötigen keinen gesonderten betrieblichen Datenschutzbeauftragten, dort wäre es unter Umständen sinnvoll, einen "Datenschutzkoordinator" zu benennen, der den betrieblichen Datenschutzbeauftragten in seiner Arbeit unterstützt.

Konkret benötigen Sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, wenn einer der folgenden Punkte in Ihrem Unternehmen gegeben ist:

- Wenn personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 9 Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- Zu berücksichtigen sind sämtliche Arbeitnehmer, die mit der automatisierten Verarbeitung von Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse natürlicher Personen (etwa Arbeitnehmer- oder Kundendaten) befasst sind, gleichgültig, ob es sich dabei um Voll- oder Teilzeitbeschäftigte (auch Heimarbeiter), Auszubildende oder Leihpersonal handelt und wie viel Arbeitszeit für die Datenverarbeitung aufgewendet wird.
- Wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und damit in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- Wenn automatisierte Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Vorabkontrolle gem. §4d BDSG unterliegen: Dabei handelt es sich um die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten, wie z.B. Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gesundheit oder Sexualleben. In diesem Fall ist **unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer** ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen.
- Wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung verarbeitet oder genutzt werden.
- Hinweis zur "automatisierten Verarbeitung": Eine automatisierte Verarbeitung liegt immer dann vor, wenn beim Umgang mit den personenbezogenen Daten Datenverarbeitungsanlagen zum Einsatz kommen.
- Hinweis zur Verarbeitung "auf andere Weise": Eine Verarbeitung der Daten auf "andere Weise" liegt dann vor, wenn diese Daten aus nicht automatisiert erstellten Quellen (elektronische Dateien) stammen bzw. nicht dahin übertragen werden. Akten stellen aufgrund ihrer Struktur und des häufig unterschiedlichen Aufbaus keine geeignete Datei dar, um darüber einen leichten Zugriff auf personenbezogene Daten zu bekommen. Daher bleibt die Aktenhaltung vom BDSG weitgehend unberührt.

Was sind personenbezogene Daten?

- Personenbezogene Daten sind Informationen, die über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer natürlichen Person etwas aussagen. Damit ist der Begriff der personenbezogenen Daten sehr weit gefasst, im Gesetz aber nicht unbedingt besonders klar umrissen.
- Genau heißt es in §3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): "Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener)."
- Dazu gehören auch bestimmte Arten von Betriebsdaten, z.B. Telefonnutzungsdaten, Arbeitszeitdaten, Daten aus Zugangskontrollsystemen sowie Datenprotokolle aus EDV-Systemen (Windows-Ereignisprotokoll, Proxy-Logfiles, Mail-Logfiles etc.).

Erläuterung der verwendeten Begriffe:

- Einzelangaben: Dieses sind z.B. Angaben zum Namen und Adresse, Einkommen, Gesundheitszustand einer bestimmten oder bestimmbaren Person.
- Auch aggregierte Angaben zu Gruppen von Personen, die den Rückschluss auf eine Einzelperson ermöglichen, sind als personenbezogenen Daten anzusehen.
- Persönliche oder sachliche Verhältnisse: Dieses sind Angaben zum Beruf, der Konfession, zu Krankheiten, aber auch bestimmte Merkmale ("Person ist Eigentümer von").
- Bestimmte oder bestimmbare Person: Eine Person ist bestimmt oder bestimmbar, wenn Ihre Identität durch dezidierte Einzelangaben eindeutig festgestellt werden kann bzw. daraus der Schluss gezogen werden kann, dass die vorliegenden Daten nur eine bestimmte Person betreffen können.
- Personenbezogene Daten entstehen also auch dann, wenn es letztlich doch möglich ist, die Daten einer Person zuzuordnen. Wenn z. B. die IP-Adresse eines PC oder die Durchwahlnummer der Nebenstelle einer Telefonanlage verbunden mit der Zeitangabe in einem Protokoll jeweils Bestandteil eines Datensatzes sind, dann ist es leicht möglich herauszufinden, welche Person zu welchem Zeitpunkt an dem PC angemeldet war bzw. die Nebenstelle benutzt hat.
- Natürliche Person: Den Schutz ihrer Daten genießen nur natürliche Personen, also Menschen, nicht aber juristische Personen wie Kapitalgesellschaften, Vereine etc. Geschützt werden sollen die Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht von natürlichen Personen, dazu gehören auch Familien oder andere Personengruppen.
- **Die nicht rechtzeitige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.**
- **Das BDSG erlaubt die Funktion als externer Datenschutzbeauftragter oder als interne Lösung (interner Datenschutzbeauftragter).**

Gerne stehen wir für Ihre Fragen zur Verfügung:

Joachim Spranz
geprüfter Datenschutzbeauftragter
[s.i.g.] system informations gesellschaft mbH
Zeppelinstrasse 5/2,
D-89231 Neu-Ulm
IP-Phone: +49 731 93596-41
E-Mail: joachim.spranz@sig-ulm.de